

4238/J XXI.GP**Eingelangt am: 11.07.2002****ANFRAGE**

der Abgeordneten DDr. Niederwieser
und Genossinnen
an den Bundesminister für Inneres betreffend die Volkszählung 2001 und den Vollzug des
Meldegesetzes

Die Gemeinde Garsten in Oberösterreich hat ihr Herz für Häftlinge entdeckt und die in der gleichnamigen Justizanstalt aufhältigen Insassen in einer großzügigen Geste "eingemeindet". Die Häftlinge können sich freuen, denn nun wird ihnen neben freier Verpflegung und Unterkunft in bester Lage ("Am Platzl 1") gewissermaßen auch noch das "Bürgerrecht" der Gemeinde Garsten verliehen. Das ist für die Betroffenen sehr positiv, denn eine Gemeinde steht üblicherweise zu ihren Bürgern und wird ihnen nach der Kündigung ihrer derzeitigen Wohnverhältnisse sicher einen Ersatz anbieten. Ganz bestimmt wird sich also für jeden nach Verbüßung der Strafhaft eine Gemeindewohnung finden.

Aber leider gibt es überall und so lassen sie auch im Falle der äußerst fürsorglichen Gemeinde Garsten nicht lange auf sich warten. Weil es der Gemeinde Hall in Tirol mangels ortsansässiger Justizanstalt verwehrt ist, die eigene soziale Kompetenz ebenso gelungen zur Schau zu stellen, werden von dort aus Gerüchte in die Welt gesetzt, mit der Fürsorglichkeit der Gemeinde Garsten sei es gar nicht so weit her.

Zufällig sei man nämlich bei der Überprüfung einiger Meldedaten darauf gestoßen, daß ein Bürger der Gemeinde Hall, der derzeit in Garsten "niedergelassen ist", in Hall nach wie vor aufrecht gemeldet ist, wogegen auch nichts spricht, denn er ist ja immerhin ein Bürger der Gemeinde Hall, daß aber daneben im Melderegister als zweiter Hauptwohnsitz die Justizanstalt Garsten aufscheine.

Da der betreffende Bürger der Gemeinde Hall nach deren Ansicht Garsten ganz bestimmt nicht zum Zwecke einer Hauptwohnsitznahme aufgesucht hat und darüber hinaus vermutlich dort auch nicht bleiben will, wird nun in Hall laut gemutmaßt, die allzu entgegenkommende Eingemeindung der vorübergehend im Rahmen des Strafvollzuges in Garsten aufhältigen Personen sei gar nicht aus sozialem Engagement entstanden, sondern aus purem Eigennutz, um die Einwohnerzahl nach oben zu revidieren und damit beim Finanzausgleich ein etwas größeres Stück vom Kuchen zu bekommen.

Ist die wundersame Bevölkerungsexplosion in Garsten seit der letzten Volkszählung (435 neue Bürger, davon 329 wohnhaft in "Am Platzl 1") also nichts anderes als ein mieser Trick der Gemeindevorstand, die eigene Gemeinde zu bereichern?

Tatsächlich sind in Garsten/OÖ die Insassen der dortigen Justizanstalt an deren Adresse "Am Platzl 1" hauptgemeldet. Diese Art der "Eingemeindung" wurde rechtzeitig vor der Volkszählung 2001 vorgenommen. Die Gemeinde Garsten kommt dadurch zu 329 neuen Bürgern, die sich natürlich auf den Finanzausgleich auswirken.

Eine Meldung gem. § 2 Abs. 1 Meldegesetz ist aber für Personen, die aufgrund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, nicht vorzunehmen. Die Meldung der Insassen der Justizanstalt Garsten an der Adresse der Justizanstalt ist also rechtswidrig.

Aber damit noch nicht genug: Um zu verhindern, daß diese rechtswidrige Vorgehensweise auffliegt, wurden den Insassen kurzer Hand zusätzliche Vornamen angedichtet. Auch das ist ein Verstoß gegen das Meldegesetz und möglicherweise sogar justizstrafrechtlich relevant.

Die Durchführung der Volkszählung obliegt im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit dem Bundesminister für Inneres. Ebenso ist dieser die oberste Meldebehörde. Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den BMI daher folgende

Anfrage

1. Trifft es zu, daß in der Gemeinde Garsten in Oberösterreich die Insassen der dortigen Justizanstalt in der Gemeinde hauptgemeldet wurden?
2. Welche Auswirkungen hatte das auf den Finanzausgleich? Um wieviel mehr Geld bekam die Gemeinde Garsten dafür?

Wenn Sie das nicht beantworten können, weil Sie nicht zuständig sind: Glauben Sie, daß sich der Bundesminister für Finanzen über eine solche Vorgangsweise freut?

3. Sind Sie der Ansicht, daß die Insassen der Justizanstalt Garsten "sich" dort in der erweislichen Absicht "niedergelassen" haben, die Justizanstalt zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu machen?
4. Ist Ihrer Meinung nach die Meldung der Insassen rechtswidrig?

5. Warum haben Sie als oberste Meldebehörde einerseits und für die Volkszählung zuständiges oberstes Organ andererseits nichts dagegen unternommen?
6. Welche Bedeutung messen Sie als oberste Meldebehörde dem § 2 Abs. 2 Z 4 Meldegesetz bei?
7. Werden Sie Sorge dafür tragen, daß in allen Strafvollzugs- und Justizanstalten sowie in den Polizeigefangenenhäusern entsprechende Meldungen der Insassen vorgenommen werden?
8. Hatten Sie überhaupt Kenntnis von dieser Vorgangsweise?

Wenn ja, warum haben Sie nichts unternommen?

Wenn nein, sind Sie nicht der Auffassung, daß Sie als zuständiges oberstes Organ eine gewisse Verantwortung tragen und eigentlich davon wissen mussten?

9. Nun, da Sie zweifellos Kenntnis von dieser Vorgangsweise haben, was werden Sie unternehmen?